

SATZUNG

des Vereins

" Zum Kamp e.V. "

gültig mit Wirkung vom 29.04.2005

1. NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen " Zum Kamp e.V. " Er hat seinen Sitz in Neuenkirchen und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheine eingetragen.

2. ZWECK

Der Verein hat die Aufgabe, die Errichtung von Spielplätzen in Neuenkirchen zu fördern und durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln sowie durch Anregungen und Vorschläge zu unterstützen. Ziel des Vereins ist es, zum kindgerechten "Spielen außer Haus" in Neuenkirchen beizutragen. Hierzu fördert der Verein Bürgerinitiativen, plant und baut Spielplätze. Der Verein fördert hiermit die Jugendpflege und Jugendfürsorge. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

3. MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Den jährlichen Mitgliedsbeitrag bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Über den Betrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, an die Mitgliederversammlung zu appellieren.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung.
 - b) durch schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand aus einem wichtigen Grund. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Beschwerde einreichen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4. AUFBRINGUNG DER MITTEL, VERMÖGEN

1. Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht:
 - a) durch Beiträge der Mitglieder
 - b) durch Spenden und Stiftungen
 - c) durch sonstige Einnahmen
2. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen erhalten, insbesonder dürfen in keiner Form Mitgliedsbeiträge, Geld- oder Sachspenden zurückgewährt werden.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

Daneben können nach Bedarf besondere Ausschüsse durch den Vorstand gebildet werden.

6. VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und einen Beisitzer Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Je zwei seiner Mitglieder, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (BGB § 26), vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Hauptversammlung jeweils auf zwei Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, sowie führt er Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

7. WAHLEN

1. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind.
2. Der Vorstand wird in folgenden Wahlgängen von der ordentlichen Hauptversammlung jeweils hintereinander und getrennt gewählt:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertreter
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) Beisitzer
3. Es kann offen gewählt werden. Sollte eine geheime Wahl vorgeschlagen werden, ist darüber abzustimmen.

8. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird von dem Vorstand einberufen. Die Einberufung muß im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuenkirchen erfolgen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Zu der Beschlußfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitglieder können ihre Entscheidung auch schriftlich abgeben.
4. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich oder im Verhinderungsfall durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied aus. Juristische Personen üben ihre Rechte durch einen Bevollmächtigten aus.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende bzw. sein Vertreter.
6. Aus der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer bestimmt.

9. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie beschließt insbesondere über Änderungen der Satzung, Wahl bzw. Entlastung des Vorstandes sowie über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt dem Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnung entgegen und erteilt nach Prüfung dem Vorstand Entlastung.

10. SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein Vermögen einer ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienenden Körperschaft zuzuwenden mit der Auflage, es für die Errichtung oder den Betrieb von Spielplätzen zu verwenden.
2. Die Verwendung des Vermögens nach Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins ist erst zulässig, wenn das zuständige Finanzamt der Vermögensübertragung zustimmt.

Der Spielplatzverein" Zum Kamp e.V"